**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4385

A15

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. Dezember 2020

Aktenzeichen:
222-2.02.02.02-157619
bei Antwort bitte angeben

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Frau von Canstein
Telefon 0211 5867-3423
Telefax 0211 5867-3688
brigitte.voncanstein
@msb.nrw.de

Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 3. Oktober 2020, Vorlage 17/3983).

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anlagen: Verordnungsentwurf

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1
Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg vom 28. Mai 1984 (GV. NRW. S. 390), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288, ber. 2008 S. 126) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Artikel 8 der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 werden nach dem Wort „Werbung“ nach einem Zeilenumbruch die Wörter „Werbe- und Mediendesign“ eingefügt.
2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung)“ gestrichen.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten nach Satz 4 im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.“

Artikel 4
Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen."

2. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe" durch die Wörter „legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4."

Artikel 5
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

In § 1 Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, werden die Wörter „die Schulleitung" durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter" ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

ENTWURF

Begründung

Zu Artikel 1
Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg

Mit dem Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) wurde § 24 Schulgesetz NRW aufgehoben, da nur noch eine äußerst geringfügige Nachfrage nach dem gesetzlich vorgesehenen besonderen Bildungsgang des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler bestand. Die bis zum Jahr 2017 aufgenommenen Studierenden haben ihren Bildungsgang ordnungsgemäß beendet. Aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Bestimmung ist nun auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) aufzuheben.

Zu Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Durch die Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 333) wurde die verpflichtende Abweichungsprüfung im Abitur für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Berufliche Gymnasium und das Weiterbildungskolleg abgeschafft. Nach der Inkrafttretensvorschrift sollte die Neuregelung erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die ab dem Schuljahr 2020/2021 die Qualifikationsphase besuchen. Mit der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai 2020 wurde diese Regelung jedoch zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler auch auf die Abiturprüfung 2020 übertragen. Um eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2021 gegenüber dem Vorjahr zu vermeiden, wird die allein begünstigende Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung nunmehr auch für diesen Jahrgang vorgenommen.

Zu Artikel 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Zu Nummer 1 (§ 25)
Die Fachrichtung „Werbe- und Mediendesign" des Fachbereichs Gestaltung ist eine zugelassene Fachrichtungsbezeichnung in der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen und damit bundesweit anerkannt. In NRW wurde traditionell die entsprechende Branche mit Absolventinnen und Absolventen Fachschule für Technik, Fachrichtung Drucktechnik versorgt. Infolge des technischen Fortschritts und der Digitalisierung im Druck- und Medienbereich haben sich die Qualifikationsanforderungen an die Fachschulabsolventinnen und –absolventen verändert, indem Inhalte der Digitalisierung bei Printmedien verstärkt vermittelt werden müssen und auch der Produktionsgegenstand vom Buchdruck hin zu anderen Medien berücksichtigt werden. Daher wird mit der Umwandlung der bisherigen Fachschule für Drucktechnik in die Fachschule für Gestaltung, Fachrichtung Werbe- und Mediendesign, den aktuellen Qualifikationsanforderungen der Branche Rechnung getragen und dies auch mit der entsprechend veränderten Berufsbezeichnung deutlich gemacht.

Zu Nummer 2 (§ 28)
Die Vorgabe, dass Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege der Fachschule aufgenommen werden können, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von 480 Stunden im Wege der Teilzeitbeschäftigung nachweisen, führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung aufgrund der Teilzeitbeschäftigung. Mit der Änderung wird daher klargestellt, dass im Falle einer Teilzeitbeschäftigung einschlägige berufliche Tätigkeiten im entsprechenden Umfang zur Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen sind.

Zu Artikel 4
Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Zu Nummer 1 (§ 11)
Redaktionelle Änderung zur Verschlankung und Klarstellung. § 8 Absatz 2 Satz 2 definiert die zweite Fremdsprache oder das weitere Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld bereits als „neuntes Pflichtfach". Da das in der Fremdsprache unterrichtete Sachfach die zweite Fremdsprache ersetzen kann, zählt es ebenfalls als neuntes Pflichtfach.

Zu Nummer 2 (§ 38)
Die Änderung dient der Klarstellung und Präzisierung. Durch den bisherigen Verordnungstext ist nicht eindeutig festgelegt, dass die neue Aufgabe auch nach § 37 Absatz 4 durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt werden muss. Dies ist zur Sicherstellung eines geordneten Prüfungsverfahrens erforderlich. Ergänzend wird klargestellt, dass Folge der Ablehnung der Aufgabenstellung eine Neuterminierung der Prüfung ist. Anderenfalls müsste jeder Prüfer für den Eventualfall eine Ersatzaufgabe entwickeln, was einen erheblichen – und in den meisten Fällen unnötigen – Arbeits- und Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Zu Artikel 5
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Durch die Verordnungsänderungen vom 28. Mai 2020 wurde in § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I sprachlich klargestellt, dass im Anmeldeverfahren in Gesamtschulen und Sekundarschulen das Kriterium der Leistungsheterogenität bei einem Anmeldeüberhang stets zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Regelung des § 46 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetzes NRW ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Aufnahmeentscheidung zuständig. Der Verweis auf die Schulleitung sollte und konnte aus Rechtsgründen diese Zuständigkeit nicht ändern und diente allein der sprachlichen Vielfalt. Dies wird durch die vorliegende rein redaktionelle Anpassung klargestellt.

Zu Artikel 6
Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.